

Projekt: Instandhaltung von Windenergieanlagen Windfarm

Elsdorf II

Vertragsnummer:

V-TB-22275-24-02-01

Vertragsart:

Instandhaltungsvertrag WP Elsdorf II

Vertragspartner:

swb CREA GmbH

Theodor-Heuss-Str. 20

28215 Bremen

Erfasst von:

gsc

am:

23.05.2018

# swb CREA GmbH

# Vertragsbedingungen

Gegenstand:

Instandhaltung von Windenergieanlagen

Ort:

Windfarm Elsdorf II

Auftraggeber:

swb CREA GmbH Asset Management Theodor-Heuss-str. 20

28215 Bremen

# **Inhalt**

1.	Vertragsbedingungen	3
1.	Präambel	3
2.	Vertragsgrundlage	3
3.	Vertragsgegenstand	3
4.	Nachunternehmer	3
5.	Haftpflichtversicheurng	4
6.	Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB	4
7.	Beschaffung von Materialien	4
8.	Transport	5
9.	Abfallbeseitigung und Reinigung des Standortes	5
10.	Telefonischer Service und Support	5
11.	Personal des Auftragnehmers	5
12.	Ausrüstung des Auftragnehmers	5
13.	Verfügbarkeitsgarantie	5
14.	Preisanpassung	6
15.	Berichtswesen	6
16.	Verpflichtungen des Auftraggebers	6
17.	Verpflichtungen des Auftragnehmers	7
18.	Zusätzliche Serviceleistungen	7
19.	Reparaturarbeiten	7
20.	Vergütung	7
21.	Pflichten in Bezug auf Arbeitssicherheit	7
22.	Abnahme und Gewährleistung	8
23.	Haftung	8
24.	Vertragslaufzeit	8
25.	Kündigung	8
26.	Salvatorische Klausel	9
27.	Gültiges Recht, Gerichtsstand	9
II.	Anlagen	9

# I. Vertragsbedingungen

#### 1. Präambel

Die swb Crea GmbH (Auftraggeber) ist eine Gesellschaft des Geschäftsfeldes der Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren Energiequellen im swb-Konzern. In diesem Geschäftsfeld entwickelt und betreibt swb Crea u.a. Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne des EEG.

Der Auftraggeber ist Betriebsführer von 45 Windenergieanlagen an acht verschiedenen Standorten. Am Standort Elsdorf (Standortadresse: L131 Aueweg; 27404 Elsdorf) betreibt der Auftraggeber 8 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N90 mit 100m Nabenhöhe (nachfolgend bezeichnet als "WEA"). Die WEA wurden am 10.06.2008 in Betrieb genommen und sind in Anlage 1 näher mit Lage und Seriennummern bezeichnet.

# 2. Vertragsgrundlage

Bestandteile des Vertrages sind in folgender Rangfolge:

- a) das Verhandlungsprotokoll, wenn vorhanden
- b) die Regelungen dieser Vertragsbedingungen
- c) das Leistungsverzeichnis der swb CREA GmbH vom 01.09.2017
- d) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der swb CREA GmbH bzw. der swb Gruppe, abrufbar im Internet unter https://www.swb-gruppe.de/ueber-swb/unternehmen/marktpartner
- e) das Angebot des Auftragnehmers

#### 3. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt für die WEA ab dem 05.03.2018 die Inspektion und Wartung, die Instandsetzung und Reparatur sowie die Fernüberwachung und Entstörung und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit. Alle Arbeiten und Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Auftraggeber ist entsprechend zu informieren.

Nicht zum Leistungsumfang des Auftragsnehmers gehören die Instandsetzung und die Reparatur von Großkomponenten. Großkomponenten im Sinne dieses Vertrages sind: Hauptgetriebe, Drehkranz, Generator, Hauptlager, Hauptwelle, Rotorblätter, Blattlager, Gussteile der Nabe und der Turm.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Instandhaltung der in Anhang 1 aufgeführten 8 Windenergieanlagen der Windfarm Elsdorf II gemäß DIN 31051 und umfasst:

- a. Inspektion und Wartung (gemäß Leistungsverzeichnis Titel 1)
- b. Fernüberwachung und Entstörung (gemäß Leistungsverzeichnis Titel 2)
- c. Instandsetzung und Reparatur (gemäß Leistungsverzeichnis Titel 3)
- d. Berichtswesen
- e. Optimierungen
- (1) Eine Windenergieanlage im Sinne dieser Ausschreibung umfasst alle gemäß Herstellerspezifikationen vorgesehenen Komponenten und Einrichtungen ab Oberkannte des Fundaments.
- (2) Ziel der Instandhaltung ist es, die Funktionalität der Windenergieanlagen bzw. Ihrer Komponenten und Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen sichert der Auftragnehmer folgendes zu:
  - Erreichbarkeit 24 h und 7 Tage die Woche um entsprechende Störungsbeseitigungen einzuleiten.
  - b. Vorschlagen von Maßnahmen, die die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Windenergieanlagen optimieren sowie deren Umsetzung in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- (3) Die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN, VDE, VDMA, etc.) unter Beachtung der Herstellerangaben, Wartungspläne, Wartungsanweisungen, etc. sowie den gesetzlichen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der gültigen Gesetze und Rechtsverordnungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik insbesondere den DIN-und VDE Bestimmungen) zu beachten.

#### 4. Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Nachunternehmern zu verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber laufend über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu informieren, soweit dies berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder des Nachunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.
- (3) Der Auftragnehmerin ist es gestattet, auch bei Leistungen, auf die ihr Betrieb eingerichtet ist, Nachunternehmer einzusetzen.

#### 5. Haftpflichtversicheurng

Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (1) Zur Absicherung von Ersatzansprüchen des Auftraggebers aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen
- für Personenschäden in Höhe von 5.000.000. €.
- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 5.000.000 €.

die 4-fach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen müssen, nachzuweisen, und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen, spätestens jedoch von 3 Wochen nach Zuschlagserteilung dieses Vertrages.

Vor Vorlage dieses Nachweises über den Versicherungsschutz werden Honoraransprüche des Auftragnehmers nicht fällig.

Legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der AG nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von weiteren vier Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

#### 6. Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmerin hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Die Auftraggeberin behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem Auftraggeber vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a-f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

#### 7. Beschaffung von Materialien

- (1) Der Auftragnehmer liefert alle Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile, ausgenommen Großkomponenten, die für die Erbringung der Serviceleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind.
- (2) Als integralen Bestandteil der Serviceleistungen pflegt der Auftragnehmer ein Ersatzteil- und Materialmanagement, das auch die Führung eines dauerhaften Materialbestands zur Deckung

möglicher Schäden an Windenergieanlagen im Servicebestand des Auftragnehmers beinhaltet.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile und Großbauteile zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber frei von jeglichen Belastungen, Pfandrechten und sonstigen Rechten Dritter sind und im Einklang mit der Typenprüfung der Service-Einheit stehen.

#### 8. Transport

(1) Der Auftragnehmer wird den Transport (einschließlich Lkw- und Schiffstransport) aller Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien sowie der Ausrüstung des Auftragnehmers und Arbeitskräfte für die Durchführung geplanter Instandhaltung und korrektiver Instandhaltung organisieren und durchführen.

#### 9. Abfallbeseitigung und Reinigung des Standortes

- (1) Nach Durchführung der Serviceleistungen und zusätzlichen Serviceleistungen am Standort wird der Auftragnehmer alle Teile, Abfälle, Restmaterialien (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste, Altmetalle) sowie andere Gegenstände oder Teile, die im Rahmen der Serviceleistungen bzw. der zusätzlichen Serviceleistungen ausgebaut oder aus den Service-Einheiten entfernt wurden oder bei der Durchführung der Leistungen entstanden sind, vom Standort entfernen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das ein Recycling und/oder die Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen erfolgt/erfolgen.

# 10. Telefonischer Service und Support

- (1) Für Notfälle unterhält der Auftragnehmer einen telefonischen Service welcher 24 Stunden täglich, sieben Tage die Woche, erreichbar ist.
- (2) Im Fall der Beschädigung einer Service-Einheit durch ein Ereignis, für das der Auftraggeber eine Versicherung abgeschlossen hat, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und dessen Versicherung bei der Klärung offener Fragen, die den Vorgang betreffen, unterstützen. Auf Anfrage des Auftragge-bers wird der Auftragnehmer an Vor-Ort-Inspektionen der Versicherung teilnehmen.
- (3) Bei allen Inspektionen der Service-Einheiten, die nach geltenden Gesetzen oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gefordert oder für die Verlängerung der Genehmigung für das Projekt notwendig sind, wird der Auftragnehmer auf Anfrage des Auftraggebers diesen und/oder die betreffende Behörde unterstützen, insbesondere notwendige Informationen, soweit vorhanden, zur Verfügung stellen. Reparaturmaßnahmen, deren Erfordernis bei einer Inspektion festgestellt wurde, wird der Auftragnehmer entweder nach Ziffer 18 [Zusätzliche Serviceleistungen] vorgehen oder nach Ziffer 22 [Abnahme und Gewährleistung] vornehmen.

#### 11. Personal des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer stellt die für die Ausführung der Serviceleistungen und zusätzlichen Serviceleistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung. Alle Arbeitskräfte, die der Auftragnehmer bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten einsetzt, haben über die geeignete Qualifikation, Fach-kenntnis und Erfahrung für die von ihnen jeweils auszuführenden Arbeiten zu verfügen.
- (2) Der Auftragnehmer entrichtet alle Gebühren, Versicherungsprämien, Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer trägt des Weiteren alle Reisekosten (einschließlich der Kosten für Unterbringung und Verpflegung für seine Arbeitnehmer.

# 12. Ausrüstung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer stellt alle notwendigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Sicherheitsausrüstung und sonstige Einrichtungen, für die Erbringung der Serviceleistungen und zusätzlichen Serviceleistungen zur Verfügung.
- (2) Dem Auftragnehmer obliegt die Verantwortung für die Eignung und Sicherheit seiner Ausrüstung.

#### 13. Verfügbarkeitsgarantie

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannten WEA zusammen eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindesten 97% pro Vertragsjahr erreichen.
- (2) Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Bereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen eines Einspeisemanagements gemäß EEG abgeschaltet wird).

# 14. Preisanpassung

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich mit einer angemessenen jährlichen Preisanpassung ab dem 3. Vertragsjahr der Beträge gemäß der geltenden Preisliste einverstanden, sofern diese auf die folgenden, vom Deutschen Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Indizes bezogen wird:
  - (a) Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Fachserie 17, Reihe 2)
  - (b) Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft (7. Nachrichtlicher Nachweis der Indizes nach Hauptgruppen), Investitionsgüterproduzenten (Männer und Frauen zusammen) (Fachserie 16, Reihe 4.3)

wobei die Preisentwicklung zu 30% und die Lohnentwicklung zu 70% berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Preisanpassung wird die Entwicklung der Indizes seit dem 01.01.2017 berücksichtigt.

Der angepasste Betrag berechnet sich ab dem 3. Vertragsjahr gemäß folgender Formel:

$$P_{neu} = P_0 \times 0.3 \times \frac{I_{a \, neu}}{I_{a \, 0}} + P_0 \times 0.7 \times \frac{I_{b \, neu}}{I_{b \, 0}}$$

Dabei entspricht

Pneu dem angepassten Serviceentgelt

P<sub>0</sub> dem Serviceentgelt wie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart

 $I_{a\,neu}$  dem Wert des Index gemäß Ziffer 1**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zum Zeitpunkt der Berechnung der Preisanpassung

 $l_{a\,0}$  dem Wert des Index gemäß Ziffer 1**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** für das Kalenderjahr im Vorjahr

I<sub>a neu</sub> dem Wert des Index gemäß Ziffer 1Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zum Zeitpunkt der Berechnung der Preisanpassung

 $I_{a\,0}$  dem Wert des Index gemäß Ziffer 1**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** für das Kalenderjahr im Vorjahr

# 15.Berichtswesen

- (1) Der Auftragnehmer führt für jede Windenergieanlage einen Anlagenordner (Logbuch), in dem alle Serviceberichte und Wartungsprotokolle abgeheftet werden. Der Ordner wird im Turm der jeweiligen Windenergieanlage aufbewahrt.
- (2) Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber und/oder dem beauftragten Betriebsführer zusätzlich die Serviceberichte und Wartungsprotokolle in ausschließlich digitaler Form mit den jeweiligen Abrechnungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach erfolgter Arbeit.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt und übersendet dem Auftraggeber in digitaler Form monatliche Verfügbarkeitsberichte
- (4) Der Auftragnehmer erstellt und übersendet dem Auftraggeber in digitaler Form quartalsweise CMS-Berichte

#### 16. Verpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, soweit diese für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind.
- (2) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnemer sowie dessen Erfüllungsgehilfen jederzeit Zutritt zu den Windenergieanlagen. Der AG stellt dem AN alle notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Austausch von Schließungen bedarf der Zustimmung des Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten einen Festnetz- bzw. Internetanschluss mit Zugang zu jeder einzelnen Windenergieanlage zur Verfügung stellen, um dem Auftragnehmer den Betrieb des Fernüberwachungssystems zu ermöglichen.
- (4) Der Auftraggeber ist zudem Verantwortlich für:
  - Die vorhandene Infrastruktur wie Stromleitungen, , Umspannwerke und die Telekommunikationseinrichtung (mit Ausnahme des Fernüberwachungssystems

des Auftragnehmers).

- b. Die Fundamente der Windenergieanlagen, Kranstellflächen, Straßen und Zuwegungen.
- Die Anbindung des Windparks an das Netz des Energieversorgungsunternehmens bzw. des Netzbetreibers.

# 17. Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Bei Vertragsbeginn führt der Auftragnehmer an allen zu betreuenden Windenergieanlagen eine Bestandsaufnahme durch, zwecks Ersatzteilbevorratung. Der Auftragnehmer erstellt als Bestandteil seines Angebotes eine Ersatzteil-Preisliste inkl. Großkomponenten. Die Kosten hierfür werden vom Auftragnehmer getragen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt das für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Personal, um den in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungsumfang ordnungsgemäß zu erfüllen. Der An erbringt den größten Teil der Leistung mit eigenen Mitarbeitern, darf sich aber auch Dritter bedienen.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung als selbstständiger Unternehmer in eigener Verantwortung. Das Direktionsrecht über das eingesetzte Personal obliegt dem Auftragnehmer. Das Direktionsrecht des AG gegenüber des Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt.

# 18. Zusätzliche Serviceleistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt (vorbehaltlich der beiden folgenden Ziffern 2. und 3.), zusätzliche Serviceleistungen zu Lasten des Auftraggebers ohne dessen schriftlichen Auftrag zu veranlassen. Die schriftliche Auftragserteilung erfolgt per E-Mail.
- (2) Instandhaltungsarbeiten, welche im Einzelfall je Windenergieanlage und Einsatz 2.500 € netto (Bagatellgrenze) nicht übersteigen, kann der Auftragnehmer ohne besondere Beauftragung durchführen und dem AG in Rechnung stellen.
- (3) In Notfällen kann der Auftragnehmer auch Kosten zusätzlicher Serviceleistungen über die Bagatellgrenze hinaus veranlassen, soweit diese nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind. Er hat den Auftraggeber hierrüber unverzüglich zu unterrichten und die Notwendigkeit schriftlich zu belegen. Unter Notfällen sind akute Gefahren für Leben und Sachwert zu verstehen, die unverzügliche Abwehrmaßnahmen auch zur Vermeidung von Folgeschäden erfordern.
- (4) Zusätzlich zu den Serviceleistungen wird der Auftragnehmer nach Anfrage und auf Kosten des Auftraggebers auf Grundlage dieses Vertrages weitere Arbeiten, Lieferungen, Leistungen und sonstige Tätigkeiten erbringen, soweit diese vom Auftragnehmer für gewöhnlich erbracht werden.
- (5) Soweit der Auftragnehmer während der Durchführung der Serviceleistungen Schäden, Abweichungen und/oder Funktionsstörungen an den Service-Einheiten über der Bagatellgrenze feststellt, welche die Durchführung zusätzlicher Serviceleistungen erfordern, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon per Anschreiben oder E-Mail in Kenntnis setzen und ein Angebot einzureichen.
- (6) Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Durchführung der zusätzlichen Serviceleistungen mindestens durch einen Abschlussbericht nachzuweisen.
- (7) Das Entgelt für die Durchführung zusätzlicher Serviceleistungen ist vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.
- (8) Die anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrages gelten ergänzend und entsprechend bei der Erbringung zusätzlicher Serviceleistungen, sofern und soweit der jeweilige Vertrag über die zusätzlichen Serviceleistungen keine spezielleren Bestimmungen enthält.

# 19.Reparaturarbeiten

Im Falle einer Beauftragung von Wartungsleistungen inkl. pauschalen Reparaturarbeiten werden keine weiteren Reparaturarbeiten vergütet. Ausnahmen bilden Maßnahmen an Großkomponenten.

#### 20. Vergütung

- (1) Die Rechnungstellung für das Serviceentgelt (jährliche Pauschalen für Wartung und Ferüberwachung) für das jeweilige Vertragsjahr erfolgt anteilig vierteljährlich im Voraus. Die Instandsetzungsarbeiten erfolgt nach jeweiligem Ereignis. Grundlage für die Abrechnung ist das beauftragte Leistungsverzeichnis nach Anlage 1.
- (2) Die Abrechnung für zusätzliche Serviceleistungen erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten.
- (3) Zahlungen erfolgen 30 Tage netto nach Rechnungsstellung.

# 21. Pflichten in Bezug auf Arbeitssicherheit

- (1) Die Parteien haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Nachunternehmer und die von ihnen jeweils beauftragten sonstigen Dritten, die sich am Standort aufhalten, alle gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit erfüllen und werden für diese Personen jeweils alle angemessenen Schutz-maßnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit ergreifen. Der Auftragnehmer wird einen Arbeitssicherheitsbeauftragten für die Einhaltung der Sicherheit und des Unfallschutzes für seine und von ihm beauftragte Tätigkeiten am Standort benennen.
- (2) Für die Dauer der Durchführung elektrotechnischer Arbeiten an den Windenergieanlagen hat der Auftragnehmer jeweils einen "Anlagenverantwortlichen" im Sinne der Norm EN 50110 zu benennen.

# 22. Abnahme und Gewährleistung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Serviceberichts bzw. Wartungsprotokolls der Abnahme schriftlich widerspricht. Wegen unwesentlicher M\u00e4ngel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Leistungen sach- und fachgerecht entsprechend dem Stand der Technik erbringt. Es gelten für die Sachmängelhaftung und die Verjährung die Regelungen des BGB. Die Ansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt ist die Abnahme.

#### 23. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Soweit der Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4)

#### 24. Vertragslaufzeit

(1) Der Wartungsvertrag beginnt ab dem 05.03.2018 und wird für eine Festlaufzeit über 5 Jahre bis zum 28.02.2023 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Wartungsvertrag endet im Übrigen, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit der endgültigen Stilllegung der Windenergieanlage(n).

(2) Der AG erhält ein jährliches Sonderkündigungsrecht, das mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres ausgeübt werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### 25.Kündigung

- (1) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
  - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.
  - der Auftragnehmer gegen seine Vertragspflichten trotz Abmahnung verstößt.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmer an Dritte auf Kosten des Auftragnehmer zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

- (2) Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn
  - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom Auftraggeber zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder

- der Auftraggeber eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder
- der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet.

Bei Streit über die Höhe eines Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Gründe für eine Berechtigung eines Einbehaltes darlegt und den nach seiner Auffassung unstreitigen Vergütungsanteil bezahlt.

(3) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Grund kündigen. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Die Ersparnis wird in entsprechender Anwendung des § 649 Satz 3 BGB auf 95 % des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars vermutet. Beiden Parteien bleibt vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen. Im Übrigen findet § 649 BGB Anwendung.

(4) Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung der bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten Leistungen zu.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, sofern der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmer entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

- (5) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seiner Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber binnen 3 Kalendertagen sämtliche Unterlagen iSv Ziffer 14.1 zur Verfügung zu stellen, ohne das ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

# 26. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Einzelverträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie zulässig entspricht.

# 27. Gültiges Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist Bremen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

# II. Anlagen

- Leistungsverzeichnis
- Lageplan Elsdorf2.pdf
- Wartungsbericht N90-2300.pdf